

TELEFAX

Tierärztekammer  
Westfalen-Lippe

Goebenstr. 50, 48151 Münster

Präsident des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43  
Herrn Thomas Wilhelm

40002 Düsseldorf

☎ 0 25 1 - 53 59 4 - 0  
Fax: 0 25 1 - 53 59 4 -24



Münster, 23. Oktober 1998

Anzahl der Seiten ...3.....

Az.:  
form. fax

Mit der Bitte um

Kenntnisnahme     Erledigung     Stellungnahme     Verbleib

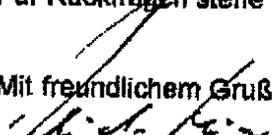
Betreff: Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLHKostG NW -)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/3154. Ihr Zeichen: II. 1. G. 2

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Präsidenten der Tierärztekammer Westfalen-Lippe zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Bitte um Kenntnisnahme.  
Herr Präsident Dr. Boesing wird als Sprecher der Tierärztekammer benannt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

  
H.-J. Reichstein

**- P r ä s i d e n t -**

☎ 02 51 - 53 59 4 - 0  
Fax 02 51 - 53 59 4 - 24

Münster, den 23. Oktober 1998

Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Geibenstr. 50, 48151 Münster

Präsident  
des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und  
Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLKostG NW -)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/3154  
Ihr Zeichen: II.1.G.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 7. Oktober 1998 nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Bestimmung von kostenpflichtigen Tatbeständen im Gesetz:**

Grundsätzlich schließt sich die Tierärztekammer Westfalen-Lippe der Stellungnahme des  
Landeskreistages Nordrhein-Westfalen (s. Schreiben vom 08.09.1998) an.  
Mir erscheint es außerordentlich wichtig, im Gesetz selbst alle kostenpflichtigen Tatbestände zu  
benennen.

**2. Rahmengebühr in einer Landesverordnung:**

Hier stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, eine Rahmengebühr in einer Landesverordnung festzulegen.  
Aus meiner Kenntnis der Sachlage ist die Situation in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes so  
unterschiedlich, dass es schwierig sein wird, hier durch das Land eine Rahmengebühr festzulegen.  
Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen zu Zf. 1.

**3. Gebühr in Zerlegebetrieben:**

Zu diesem Punkt verweise ich auf meine Ausführungen zu Zf. 1. Wir schließen uns der Stellungnahme  
des Landkreistages an.

**4. Rückwirkung:**

Zu diesem Punkt verweise ich auf meine Ausführungen zu Zf. 1. Wir schließen uns der Stellungnahme  
des Landkreistages an.

## **5. Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben:**

Die Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben ist m. E. rechtswidrig.  
Sie führt m. E. unweigerlich zu einer Beeinträchtigung der Dienstleistung und damit zu einer unverantwortlichen Einschränkung des Verbraucherschutzes.  
Ich verweise hier auch auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesverbandes Praktischer Tierärzte und werde dazu in der Anhörung eine ausführliche Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Boesing